

515 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

Bericht des Ausschusses für wirtschaftliche Integration

über die Regierungsvorlage (486 der Beilagen): Abkommen zwischen der Republik Österreich einerseits und den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl andererseits

Das Abkommen zwischen Österreich einerseits und den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl andererseits wurde am 22. Juli 1972 in Brüssel unterzeichnet. Dieses Vertragswerk geht auf langwierige Bemühungen Österreichs zurück, seine wirtschaftlichen Beziehungen zur Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl vertraglich zu regeln.

Hinsichtlich der Entstehungsgeschichte des vorliegenden Abkommens sowie der allgemeinen rechtlichen Überlegungen wird auf die ausführlichen Erläuterungen verwiesen.

Das Abkommen ist in einer Reihe von Punkten gesetzändernd bzw. gesetzesergänzend und bedarf daher der Genehmigung des Nationalrates gemäß Art. 50 B-VG. Darüber hinaus liegen folgende verfassungsändernde Bestimmungen vor:

Artikel 8, Artikel 24 Absatz 3 lit. a, 3. Unterabsatz; Artikel 24 Absatz 3 lit. c, 1. Satz; Artikel 26 Absatz 1, 3. Satz.

Das gegenständliche Abkommen wurde dem Nationalrat von der Bundesregierung am 17. Oktober 1972 zugeleitet und dem Ausschuß für wirtschaftliche Integration vom Nationalrat in seiner 46. Sitzung am 18. Oktober 1972 zur Vorberatung zugewiesen.

Im Zuge der eingehenden Debatte in der Sitzung des Ausschusses für wirtschaftliche Integration vom 20. Oktober 1972 ergriffen außer dem Berichterstatter die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Lanner, Mayr, Dr. Mussil, Doktor Koren, Teschl, Mitterer, Dr. Stix, Dkfm. Gorton, Brandstätter sowie der

Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie Dr. Staribacher und der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Dipl.-Ing. Dr. Weihdas Wort.

Nach Beendigung der Debatte wurde die Sitzung einvernehmlich vom Ausschußobmann unterbrochen und am 24. Oktober 1972 wieder aufgenommen.

Bei der Abstimmung wurde einstimmig beschlossen, dem Nationalrat die Genehmigung des vorliegenden Abkommens zu empfehlen.

Nach Ansicht des Ausschusses für wirtschaftliche Integration ist es nicht erforderlich, beim vorliegenden Abkommen vom Grundsatz der generellen Transformation von Staatsverträgen durch einen Beschuß gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG abzugehen, da das Abkommen überwiegend zur unmittelbaren Vollziehung geeignet ist. Durchführungsgesetze erscheinen nur zu einzelnen Bestimmungen notwendig, um das Verhalten der österreichischen Organe im Rahmen des durch den Vertrag eingeräumten völkerrechtlichen Spielraumes dem Art. 18 B-VG entsprechend zu determinieren.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Integration stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem Abkommen zwischen der Republik Österreich einerseits und den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl andererseits — dessen Artikel 8, Artikel 24 Absatz 3 lit. a, 3. Unterabsatz; Artikel 24 Absatz 3 lit. c, 1. Satz; Artikel 26 Absatz 1, 3. Satz verfassungsändernde Bestimmungen enthalten — samt Anhang und Protokollen Nr. 1 und 2 sowie der Erklärung zur Auslegung des im Abkommen verwendeten Begriffs „Vertragsparteien“ (486 der Beilagen) die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Wien, am 24. Oktober 1972

Maderthaner
Berichterstatter

Lanc
Obmann